

Beitragsordnung TC Hungen 1975 e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Höhe der Gebühren, der Umlagen und der Ersatzleistungen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Für alle Neumitglieder ab dem 01.01.2026 sowie alle Bestandsmitglieder, die Tennis und Padel spielen:

	Erwachsene	(Ehe)Partner	Familien	Zweit-Mitgliedschaft*	Studenten, Azubis, Schüler 16-25 Jahre	Schüler bis einschl. 15 Jahre
O Passiv	70,00 €	35,00 €	130,00 €	70,00 €	40,00 €	25,00 €
O Aktiv	220,00 €	110,00 €	400,00 €	180,00 €	160,00 €	90,00 €

- (2) Für alle Bestandsmitglieder, die weiterhin nur Tennis und kein Padel spielen, gelten die Beiträge vor dem 01.01.2026 bis auf weiteres weiter.

	1.Familienmitglied Erwachsene		2.Familienmitglied Erwachsene		Familien		Studenten, Azubis, Schüler 16-27 Jahre		Schüler bis 15 Jahre	
Grundpaket	70 €	O	35 €	O	130 €	O	35 €	O	25 €	O
Aktivpaket Tennis	70 €	O	35 €	O	130 €	O	35 €	O	25 €	O
Aktivpaket Tennis-Mannschaft	20 €	O	20 €	O	20 €	O	10 €	O	5 €	O

- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen (Schüler, Studenten, Zweitmitglieder) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen (Schüler, Studenten, Zweitmitglieder).
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportverbände (derzeit Landessportbund Hessen, hessischer Tennisverband) in Höhe der von den Verbänden festgelegten Sätze.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE93ZZZ00001359884 und der Mandatsreferenz (interne Nummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (8) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren, Umlagen und Ersatzleistungen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. April eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ersatzleistungen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. Dezember eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Fälligkeit von Gebühren

und Umlagen bestimmt der Vorstand. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Forderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(10) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31. August erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren Gastspieler

Für Nicht-Vereinsmitglieder oder passive Mitglieder wird eine stundenweise Gebühr für die Nutzung der Sportanlagen erhoben. Die Höhe dieser Gastspielgebühr wird durch den Vorstand bestimmt und auf der Homepage des Vereins kommuniziert.

§ 5 Arbeitsstunden/ Ersatzleistung

Alle aktiven Mitglieder zwischen 16 und 70 Jahre sind verpflichtet, in jedem Jahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Falls diese nicht bis zum Jahresende erbracht werden, werden pro Stunde, die nicht geleistet wurden, Ersatzleistungen per Lastschrift eingezogen. Die Höhe der Ersatzleistung wird durch den Vorstand bestimmt und auf der Homepage des Vereins kommuniziert. Der Vorstand ist berechtigt, diese nach eigenem Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht parallel zu §3 (9) nicht.

§ 6 Vereinskonto

IBAN DE40 5135 2227 0001 0153 53

BIC HELADEF1LAU

Kreditinstitut Sparkasse Laubach- Hungen

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Datenverarbeitung (EDV)

Die Beitrags-, Gebühren, Umlagen- und Ersatzleistungserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 8 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt oder Wechsel von „aktiv“ auf „passiv“ muss in Textform dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.